Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2229

Antrag

der Fraktionen der SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Ersten Neuordnungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung und Ergänzung von Vorschriften des Ersten Neuordnungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Artikel I wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In § 33 a wird als Satz 3 angefügt:

   „Satz 2 gilt nicht für Empfänger einer Pflegezulage (§ 33 Abs. 3)."

   b) In § 50 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

   c) In § 51 Abs. 5 wird das Wort „Nettoeinkommen" durch die Worte „anzurechnendes Einkommen" ersetzt.

   d) In § 55 Abs. 1 Buchstabe b wird das Wort „anzurechnen" durch die Worte „als Einkommen zu berücksichtigen" ersetzt.

   e) In § 60 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „anzurechnendes" gestrichen.

   f) In § 68 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung auch nach der Anweisung bis zum vollen Betrage zulässig."

2. Artikel IV wird wie folgt ergänzt:

   § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sechs" durch das Wort „zwölf" ersetzt;

   b) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sechsten" durch das Wort „zwölften" ersetzt.

Artikel II

Berlin-Klausel

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Saar-Klausel

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft.

Bonn, den 17. November 1960

Ollenhauer und Fraktion

Dr. Bucher und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51